

Fallbeispiel 5: Anregung einer stufenweisen Wiedereingliederung im Zusammenhang mit Betrieblichem Eingliederungsmanagement (BEM)

Herr L., 48 Jahre alt, arbeitet seit über zwanzig Jahren als Erzieher in einer Kindertageseinrichtung. Er war in unregelmäßigen Abständen insgesamt 6 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres infolge einer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig. Er hat einen Grad der Behinderung von 50. Zur Behandlung der psychischen Symptomatik befindet sich Herr L. in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Angesichts der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird er von seinem Arbeitgeber zu einem BEM-Gespräch eingeladen, Herr L. nimmt die Einladung hierzu an. Aufgrund seiner Schwerbehinderung wird die Schwerbehindertenvertretung zu dem Gespräch hinzugezogen. Ziel des Gespräches soll sein herauszufinden,

- wie die Arbeitsunfähigkeit von Herrn L. zu überwinden ist,
- wie weitere Arbeitsunfähigkeitszeiten verringert oder vermieden werden können und
- wie der Arbeitsplatz von Herrn L. langfristig gesichert werden kann.

Herr L. berichtet, noch nicht voll belastbar zu sein. Er möchte jedoch gerne seine Tätigkeit wieder vollschichtig aufnehmen. Der Arbeitgeber schlägt vor, die Belastbarkeit im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung zu erproben. Herr L. möchte diese Möglichkeit nutzen und bespricht sich mit seiner Psychologin sowie mit seinem Hausarzt. Aus Sicht der Psychologin und des Hausarztes bestehen keine Einwände gegen eine langfristige Wiederaufnahme seiner Arbeit. In Abstimmung mit Herrn L. erstellt der Hausarzt den Wiedereingliederungsplan. Herr L. ist weiterhin arbeitsunfähig erkrankt, die Krankschreibung wird fortgesetzt. Kostenträger insoweit ist die Krankenkasse.

Herr L. beginnt mit einer täglichen Arbeitszeit von 3 Stunden. Nach 4 Wochen steigert er die Arbeitszeit auf 4 Stunden und nach weiteren 4 Wochen auf 6 Stunden täglich. Im Verlauf wird Herr L. sowohl von seinem Hausarzt und seiner Psychologin als auch von einem betrieblichen Ansprechpartner unterstützt. Die Krankenkasse erkundigt sich im Verlauf bei Herrn L. über den Stand der stufenweisen Wiedereingliederung.

Vor Aufnahme der vollschichtigen Tätigkeit erfolgt eine Zwischenuntersuchung durch den behandelnden Arzt. Medizinisch bestehen keine Bedenken gegen die Wiederaufnahme einer Vollzeitarbeit. Herr L. nimmt daraufhin die Vollzeittätigkeit wieder auf. Im laufenden Jahr ist er ohne wesentliche Einschränkungen und weitere krankheitsbedingte Fehlzeiten weiterhin beschäftigt.